

73. 1. Ist eine Klage, die sich gegen eine mit Korporationsrechten nicht ausgestattete Erwerbgesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand, richtet, als gegen die Mitglieder der Gesellschaft gerichtet anzusehen? Enthält die im Laufe des Prozesses erfolgende Bezeichnung bestimmter Mitglieder, gegen welche die Klage gerichtet wird, eine unzulässige Klagänderung?

2. Kann unter Umständen die Erwerbsgesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand, als parteifähig betrachtet werden?

VI. Civilsenat. Urth. v. 26. April 1897 i. S. D. (R.) w. S. und die Kalibohrgesellschaft Gustavshall (Bekl.). Rep. VI. 432/96.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Es ist außer Zweifel, daß die mitverklagte „Kalibohrgesellschaft Gustavshall“ weder eine Handelsgesellschaft, noch, als reine Erwerbsgesellschaft, eine juristische Person ist. Voraussetzung der — materiellen oder civilrechtlichen — Parteifähigkeit ist aber die Fähigkeit, Subjekt von Rechten und Verbindlichkeiten zu sein, und diese Fähigkeit geht der verklagten Gesellschaft bei dem Mangel der juristischen Persönlichkeit ab.

Vgl. Bach, Handbuch des Deutschen Civilprozeßrechts Bd. 1 S. 519 flg.; Planck, Lehrbuch des Deutschen Civilprozeßrechts, Bd. 1 S. 209 flg.

Die Frage ist nur, ob hier die formelle oder prozeßrechtliche Parteifähigkeit Platz greift, vermöge deren in gewissen Fällen eine Personenmehrheit — insbesondere die Gesamtheit der Mitglieder einer Gesellschaft — unter einem Kollektivnamen, ohne Bezeichnung der einzelnen Personen, die als die eigentlichen Prozeßbetheiligten zu betrachten sind, klagen oder verklagt werden kann.

Das Berufungsgericht verneint dies, führt aber auch aus, daß der Kläger im vorliegenden Falle die Gesellschaft nicht als die Gesamtheit der Gesellschafter, sondern als ein eigenes, von den Personen der Mitglieder unabhängiges Rechtssubjekt habe verklagen wollen. Wäre dies richtig, so würde allerdings nicht bloß der prinzipale Antrag auf Beurteilung der Gesellschaft schon aus dem Grunde, weil die Gesellschaft juristische Persönlichkeit nicht besitzt, hinfällig sein, und würde es eines Eingehens auf die Frage der formellen Parteifähigkeit nicht erst bedürfen, sondern es würde alsdann auch der, erst in zweiter Instanz gestellte, eventuelle Antrag, der sich gegen einzelne Mitglieder der Gesellschaft, nämlich gegen die im Klagerubrum als Vorstandsmitglieder genannten und gegen den Rechtsanwalt Dr. R. S.,

richtet, aus dem zutreffenden Grunde zurückgewiesen sein, weil damit die Klage gegen andere Personen gerichtet werde, was eine unzulässige Klageänderung enthalte.

Das Revisionsgericht vermag sich indes dieser Auffassung der Klage nicht anzuschließen. Darauf, daß die Klage nicht gegen „die Mitglieder der Kalibohrgesellschaft Gustavshall“, sondern gegen „die Kalibohrgesellschaft Gustavshall“ gerichtet ist, kann kein entscheidendes Gewicht gelegt werden; denn Gesetz und Sprachgebrauch verstehen unter „Gesellschaft“ jede Personenvereinigung zur Erreichung gemeinschaftlicher Zwecke, und zwar vorzugsweise gerade solche Vereinigungen, die keine Korporation bilden. Der Ausdruck bedeutet in diesem Falle nichts Anderes, als die Gesamtheit der Mitglieder. Daß der Kläger die Gesellschaft Gustavshall nicht als eine Korporation ansieht, folgt daraus, daß er sie als eine den Bestimmungen des Titels 17 Teils I des Allgemeinen Landrechtes unterliegende Gesellschaft bezeichnet hat. Wenn er hinzufügte, er habe nicht die einzelnen Mitglieder verklagt, weil nach § 8 des Statuts der Vorstand die Gesellschaft in Prozessen vertrete, so kann dies nicht dahin gedeutet werden, daß der Kläger gemeint habe, die Gesellschaft sei durch jene Bestimmung des Statuts oder überhaupt durch die Verfassung, die sie sich gegeben hat, zu einer Korporation geworden, was auf dem Wege der bloßen Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern nicht geschehen konnte. Das Berufungsgericht beruft sich für seine Auffassung darauf, daß der Kläger den Rechtsanwalt Dr. R. S. neben der Gesellschaft besonders mitverklagt habe, sowie auf einen Vorgang in der Verhandlung vom 22. Februar 1896. Beides erscheint nicht zutreffend. Die besondere Klage gegen den Rechtsanwalt Dr. R. S. beruht auf dessen (durch den Eid im Prozesse widerlegtem) Bürgschaftsversprechen; sie ist insoweit gegen ihn unabhängig von seiner Eigenschaft als Mitglied der Gesellschaft angestellt, woraus sich zur Genüge erklärt, daß der Kläger dieses gesonderte Fundament auch im Rubrum so, wie geschehen, zum Ausdruck gebracht hat. In der Verhandlung vom 22. Februar 1896 ferner stellte der Anwalt der verklagten Gesellschaft in Aussicht, daß die Vorstandsmitglieder einer lediglich gegen sie gerichteten Klage den Einwand der mangelnden Passivlegitimation nicht entgegensetzen würden. Eine ähnliche Erklärung gab Rechtsanwalt Dr. S. für sich ab, worauf die Parteien überein-

stimmend die Ansetzung eines neuen Termines beantragten. Die Vorstandsmitglieder haben darauf ihre Zustimmung zu der „beabsichtigten Prozeßführung“ verweigert. Der Vorgang ist ohne Bedeutung für den Prozeß geblieben; es ist aber auch nicht ersichtlich, was daraus gegen die Auffassung, daß der Kläger die Mitglieder der Gesellschaft unter dem Kollektivnamen der Gesellschaft habe verklagen wollen, sich entnehmen lassen könnte. Aus der einzigen Erklärung, die der Kläger damals abgegeben hat, — der Bitte um einen neuen Termin — in Verbindung mit den vorangegangenen gegnerischen Erklärungen folgt höchstens eine gewisse Geneigtheit des Klägers, die bisher gegen alle Gesellschafter gerichtete Klage auf die in der Klage als Vorstandsmitglieder genannten Gesellschafter und auf den Rechtsanwalt Dr. S. zu beschränken.

Danach läßt sich die Frage der formellen Parteifähigkeit der verklagten Gesellschaft nicht umgehen. Sie ist aber, mit dem Berufungsgericht, zu verneinen, sodaß die Abweisung des principalen Klageantrages gerechtfertigt erscheint. Für die in §§ 11 flg. A.L.R. II. 6 behandelten Personenvereine (erlaubten Privatgesellschaften) ist zwar im Urteil des Reichsgerichtes vom 25. September 1890,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 183,

Parteifähigkeit angenommen worden, obwohl sie nach § 13 daselbst nach außen keine juristische Person vorstellen. Es steht dies jedoch in ersichtlichem Zusammenhange einerseits damit, daß solche Gesellschaften unter sich die inneren Rechte der Korporationen haben (§§ 14. 15. 42 flg. daselbst), andererseits mit der Bestimmung im § 12 daselbst, wonach die Mitglieder erlaubter Privatgesellschaften bei Handlungen, woraus Rechte und Verbindlichkeiten gegen Andere entstehen, nur als Teilnehmer eines gemeinsamen Rechts oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit betrachtet werden. Diese gemeinsame Berechtigung und Verpflichtung wird von der Rechtsprechung nicht als solidarische aufgefaßt.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 20 S. 328, Bd. 75 S. 255. Die Gemeinsamkeit der Verpflichtung hat zur Folge, daß die Klage gegen alle Mitglieder der Gesellschaft gerichtet werden muß, und daß der nur gegen einzelne Mitglieder gerichteten Klage der Einwand der mangelnden Passivlegitimation entgegensteht. Hieraus ergibt sich bei einer großen Zahl von Mitgliedern das dringende praktische Bedürfnis,

die Klage gegen die Mitglieder insgesamt unter dem Namen der Gesellschaft zuzulassen.

Vgl. das erwähnte Urteil, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 186. Dergleichen Erwägungen greifen jedoch bei den nach §§ 169 flg. A.L.R. I. 17 zu beurteilenden reinen Erwerbsgesellschaften, zu denen die verklagte Gesellschaft gehört, nicht Platz. Für die von solchen Gesellschaften eingegangenen Verbindlichkeiten haften, und zwar solidarisch, die Gesellschafter, die zur Zeit des Eingehens der Verbindlichkeit die Gesellschaft bildeten (§§ 239. 300 A.L.R. I. 17). Später hinzugetretene Gesellschafter treten nicht von selbst in die bestehenden Verbindlichkeiten ein. Dem Gläubiger steht daher hier nur eine Mehrzahl solidarisch verpflichteter Schuldner gegenüber, deren Zusammenfassung unter dem Namen der Gesellschaft schon deshalb unthulich ist, weil damit nur die Gesamtheit der gegenwärtigen Mitglieder der Gesellschaft gemeint sein könnte, die Mitgliedschaft zur Zeit der Klage aber zur Begründung der Verpflichtung der Einzelnen weder notwendig ist, noch ausreicht. Der Gläubiger hat diejenigen Personen in Anspruch zu nehmen, mit denen — als damaligen Gesellschaftern — das zu Grunde liegende Geschäft von ihm abgeschlossen ist. Dies kann nicht durch eine gegen die Gesellschaft gerichtete Klage geschehen. Zugleich aber läßt die solidarische Verhaftung dieser Personen die Frage des praktischen Bedürfnisses in anderem Lichte erscheinen, weil es nicht unzulässig ist, die Klage nur gegen einen oder einige von den Mitschuldnern zu richten.

Es kann demnach der Revision nicht beigetreten werden, die die Statthaftigkeit der Klage gegen die Gesamtheit der Verpflichteten unter dem Namen der Gesellschaft aus der großen Zahl der Mitglieder, die statutengemäß bis zu 1000 steigen kann, in Verbindung mit der durch das Statut geordneten konstanten Vertretung herzuleiten sucht. Eine andere Beurteilung würde freilich eintreten müssen wenn die korporationsähnliche Verfassung der Gesellschaft die Anwendung der Bestimmungen der §§ 11 flg. A.L.R. II. 6 auf die in Rede stehende Gesellschaft rechtfertigte. Dies würde einer neueren Doktrin entsprechen.

Vgl. Rosin in Gruchot's Beiträgen Bd. 27 S. 108; vgl. auch Bd. 31 S. 759; Dernburg, Preussisches Privatrecht 5. Aufl. Bd. 1 § 59 S. 123.

Das Reichsgericht hat es jedoch bereits im Urteile vom 7. April 1886

(Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 16 S. 196. 197) abgelehnt, mit Rücksicht auf moderne Verkehrsbedürfnisse ein dem Gesetze fremdes Kriterium für den Unterschied zwischen erlaubten Privatgesellschaften und reinen Erwerbsgesellschaften aufzustellen. Weber ist in den §§ 1. 2 A.L.R. II. 6 die korporative Gestaltung als ein begriffliches Merkmal der erlaubten Privatgesellschaften aufgestellt, noch sind durch die Vorschriften des 17. Titels des Teils I solche Gesellschaftsverträge ausgeschlossen, durch welche die Erwerbsgesellschaft sich eine den Korporationen nachgebildete Gestalt giebt, wie dies hier geschehen ist. Entscheidend für den Unterschied beider Arten von Gesellschaften ist — und hieran kann sich ohne eine Änderung des Gesetzes nichts ändern — der Zweck der Gesellschaft. Ob man mit dem erwähnten Urteil vom 7. April 1886 für die erlaubten Privatgesellschaften einen immateriellen Zweck verlangt, oder weitergehend eine solche Gesellschaft auch dann als vorhanden ansehen will, wenn der Zweck zwar auf vermögensrechtlichem Gebiete liegt, aber doch ein gemeinnütziger, nicht auf Verteilung des Gewinnes an die Mitglieder gerichteter ist, vgl. Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht 6. Aufl. Bd. 4 § 281; Gruchot, Beiträge Bd. 27 S. 964; Striethorst, Archiv Bd. 61 S. 47, Bd. 70 S. 58; andererseits Entsch. des Obertribunals, Bd. 69 S. 160; Bd. 76 S. 297,

kann im vorliegenden Falle unerörtert bleiben, da die in Rede stehende Gesellschaft ohne Frage weder der einen, noch der anderen Art von Vereinigungen angehört.

Erscheint danach die Abweisung des prinzipialen Klagantrages gerechtfertigt, so gilt das gleiche doch nicht von der Abweisung des eventuellen Antrages. Von dem oben eingenommenen Standpunkte aus, daß die Klage von vornherein als gegen die Gesamtheit der Mitglieder der Gesellschaft gerichtet anzusehen sei, ist der Grund des Berufungsgerichtes, daß mit dem gegen einzelne Mitglieder gerichteten eventuellen Antrage eine Klage gegen andere Personen angestellt sei, nicht zutreffend. Es liegt vielmehr darin nur eine Beschränkung der Klage auf gewisse, schon nach Inhalt der Klage als Mitbeteiligte zu betrachtende Personen. In dieser Beschränkung ist eine unzulässige Klagänderung nicht zu finden, und ebensowenig greift bei dieser Auffassung der noch hinzugefügte Grund des Berufungsgerichtes durch, daß der Kläger den Prozeß gegen die einzeln aufgeführten Mitglieder

nur eventuell geführt wissen wolle, eine bedingte Klage aber nicht zulässig sei.

Zur Aufrechterhaltung des Urtheiles bezüglich des eventuellen Antrages läßt sich auch nicht geltend machen, daß die Klage den zu 2 des Rubricums genannten Vorstehern der Gesellschaft nur in dieser ihrer Eigenschaft zugestellt ist, und daß, wenn sie auch als Vorsteher zugleich Mitglieder sein müssen, doch nach § 157 Abs. 3 C.P.D. die Zustellung an einen von ihnen genügt. Die etwaigen Mängel der Klagezustellung sind durch den Verzicht der Genannten geheilt, da sie erklärt haben, sich für ihre Person auf den Rechtsstreit einlassen zu wollen. Dem Rechtsanwalt Dr. A. S. ist die Klage als Mitbeklagtem zugestellt.

Wenn ferner die Verpflichtung der mit dem eventuellen Antrage in Anspruch Genommenen anscheinend davon abhängt, daß sie zu der Zeit, wo der der Klage zu Grunde liegende Vertrag geschlossen wurde, Mitglieder der Gesellschaft waren (worüber hier jedoch nicht entschieden wird), so würde der Mangel einer genügenden Begründung der Klage in dieser Richtung nicht zur Abweisung derselben führen können. Es wird darüber vielmehr gemäß § 130 C.P.D. weiter zu verhandeln sein.“ . . .